

Bundesländerregelungen zur Qualifikation von Lehrkräften in der Physiotherapieausbildung

Bezüglich der fachlichen Qualifikation der Lehrenden an Schulen der Physiotherapie gibt es unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern. Aufgrund fehlender bundeseinheitlicher, verbindlicher Anforderungen an die fachlichen und pädagogischen Qualifikationen der Lehrenden und soweit möglich der Leitenden entstehen regionale Unterschiede in den Ausbildungsanforderungen. Eine Recherche bzw. Abfrage des Referates Bildung und Wissenschaft Anfang 2018 an die für die Physiotherapie zuständigen Stellen in den Länderministerien bzw. deren nachgeordneten Landesbehörden ergab folgende Informationen. Die mit * gekennzeichneten Informationen beruhen auf älteren Informationen.

Bundesland	Zuständige Landesbehörde	Anforderungen an die Qualifikation von Lehrkräften
Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 95 – Landesgesundheitsamt	<p>Rechtsgrundlage ist § 5 Abs. 3 des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PSchG). Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer sind hiernach erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an entsprechenden öffentlichen Schulen im Werte gleichkommen. Auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche, künstlerische oder technische Ausbildung und die pädagogische Eignung des Lehrers anderweitig nachgewiesen wird. Hier kommt es auf die Einschätzung der Schule sowie den konkreten Lebenslauf und die Aus- und Weiterbildungsnachweise sowie Berufserfahrung an.</p> <p>Zum Vollzug des Privatschulgesetzes gibt es eine Verordnung des Kultusministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz - VVPSchG). Nr. 8 Abs. 2 der VVPSchG listet auf, welche Unterlagen hierzu vorzulegen sind.</p> <p>Ggf. gibt es auch auf Landesebene Arbeitsgruppen der Regierungspräsidien, um einheitliche Mindestanforderungen festzulegen.</p>
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	<p>Für die Genehmigung von Lehrkräften an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, zu denen in Bayern auch die Berufsfachschulen für Physiotherapie zählen, ist die jeweilige Bezirksregierung als Schulaufsichtsbehörde zuständig. Grundlage hierfür ist die Bekanntmachung zur "Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen" vom 13. Juli 2011 www.verkuendung-bayern.de/kwmbi/jahrgang:2011/heftnummer:15/seite:170/ und die "Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen" (QualVFL) in der Fassung vom 22. Juli 2014.</p> <p>Für Lehrkräfte der 4. Qualifikationsebene (vorwiegend fachtheoretischer Unterricht) gilt in Bayern das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) an öffentlichen Schulen. Hierbei bildet Artikel 3 "Vorbildung und Ausbildung" die</p>

Bundesland	Zuständige Landesbehörde	Anforderungen an die Qualifikation von Lehrkräften
		<p>Grundlage; in Artikel 6 Abs. 1 und 7 finden sich die Konkretisierungen. Für Lehrkräfte der 3. Qualifikationsebene (Einsatz im fachpraktischen Unterricht und der Begleitung der praktischen Ausbildung) an öffentlichen Schulen gilt in Bayern die QualVFL. Detaillierte Informationen zur Fachlehrausbildung finden Sie auch in einem entsprechenden Merkblatt auf unserer Internetseite www.km.bayern.de. Zudem gilt für kommunale und private Schulen die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen - Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. In letztgenannten Dokument finden Sie auch die Regelungen zur Schulleitung.</p>
<p>Berlin</p>	<p>Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Berlin</p>	<p>Die Qualifikation der Schulleitung, Lehrkräfte, Fachdozentinnen und –dozenten und der Praxisanleitung ist in Berlin nach dem Gesetz über die Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens (Gesundheitsschulanerkennungsgesetz) und der dazugehörigen Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes geregelt. Im Einzelnen gilt folgendes:</p> <p>Schulleiterinnen und Schulleiter müssen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung im jeweiligen Gesundheitsfachberuf, für den die Schule ausbildet, besitzen <u>und</u> einen pflege-, medizin- oder gesundheitspädagogischen Hochschulabschluss, der einen angemessenen Anteil an pädagogischen Inhalten umfasst. Alternativ zum Hochschulabschluss berechtigt auch die erfolgreiche Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang zur Heranbildung von Lehrkräften in den Medizinalfachberufen nach dem Weiterbildungsgesetz vom 3.Juli 1995 oder einem in Inhalt und Umfang gleichwertigen Weiterbildungslehrgang und der Besitz eines einschlägigen fachwissenschaftlichen Hochschulabschlusses zur Ausübung der Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter.</p> <p>Lehrkräfte müssen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung besitzen <u>und</u> einen pflege-, medizin- oder gesundheitspädagogischen Hochschulabschluss, der einen angemessenen Anteil an pädagogischen Inhalten umfasst, nachweisen <u>oder</u> die erfolgreiche Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang zur Heranbildung von Lehrkräften in den Medizinalfachberufen nach dem Weiterbildungsgesetz oder einem in Inhalt und Umfang gleichwertigen Weiterbildungslehrgang. Lehrkräfte müssen sich regelmäßig in ihrem Beruf fortbilden.</p> <p>Fachdozenten müssen über eine einschlägige fachliche Qualifikation und pädagogische Eignung verfügen.</p>

Bundesland	Zuständige Landesbehörde	Anforderungen an die Qualifikation von Lehrkräften
		<p>Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter müssen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung besitzen und über berufspädagogische Kompetenz verfügen.</p> <p>Ferner ist geregelt, dass die Schulen über eine ausreichende Zahl an Lehrkräften verfügen müssen. Für Ausbildungsstätten der Physiotherapie bedeutet das für je 20 Ausbildungsplätze mindestens eine in Vollzeit tätige Lehrkraft oder mehrere im Gesamtumfang einer Vollzeitstelle in Teilzeit tätige Lehrkräfte.</p>
Brandenburg	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF), Potsdam Referat 42	<p>Die Anforderungen an die Qualifikation von Lehrkräften und Schulleitung an staatlich anerkannten Schulen für Physiotherapie im Land Brandenburg ergibt sich aus der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Schulen für Gesundheitsberufe im Land Brandenburg (Gesundheitsberufeschulverordnung - GBSchV) (https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gbschv_2015#4). Hier sind in §§ 4 und 5 die Qualifikationsanforderungen geregelt.</p>
Bremen	Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz Referentin für Gesundheitsfachberufe und Frauengesundheit - Abteilung Gesundheit - Referat 41	<p>Im Land Bremen gibt es für alle Schulen der Gesundheitsfachberufe eine verbindliche Absprache mit der Behörde, dass die neu einzustellenden Lehrkräfte in den Schulen (neben ihrer Fachkraftausbildung) einen akademischen Abschluss vorweisen sollten.</p> <p>Eine landesgesetzliche Regelung gibt es (<i>bislang</i>) nicht.</p>
Hamburg	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	<p>*Auf der Basis der Richtlinie von 2007 über die staatliche Anerkennung als Berufsfachschule für Physiotherapie gemäß § 9 MPhG gilt:</p> <p>Die Schulleitung ist von einem Physiotherapeuten/einer Physiotherapeutin mit mindestens 5jähriger Berufserfahrung und einer pädagogischen Weiterbildung im Umfang von mindestens 1000 Stunden (Theorie und Praxis) oder einem entsprechenden Hochschulabschluss wahrzunehmen.</p> <p>Hauptamtliche Lehrkräfte müssen die Anerkennung als Physiotherapeut/ Physiotherapeutin besitzen, eine pädagogische Weiterbildung im Umfang von mindestens 1000 Stunden (Theorie und Praxis) oder einen entsprechenden Hochschulabschluss nachweisen sowie mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Behandlung von Patienten haben.</p> <p>Die pädagogische Qualifikation ist spätestens fünf Jahre nach Aufnahme der Lehrtätigkeit nachzuweisen.</p>

Bundesland	Zuständige Landesbehörde	Anforderungen an die Qualifikation von Lehrkräften
Hessen	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat II 24	<p>Die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen in den Fachberufen des Gesundheitswesens sind in § 16 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241) geregelt.</p> <p>Die in dieser Vorschrift genannten unbestimmten Rechtsbegriffe wurden vom Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat II 24 mit einem Verfahrensstandard näher konkretisiert. Einen Auszug des Verfahrensstandards bezogen auf Ausbildungs-einrichtungen für Physiotherapie finden Sie im Folgenden:</p> <p>Auszug aus dem Verfahrensstandard für die staatliche Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen für die Fachberufe des Gesundheitswesens vom 4. Februar 2013</p> <p>Leitung einer Ausbildungseinrichtung (zu § 16 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD)</p> <p>Die Leitung einer Ausbildungsrichtung muss entweder über eine abgeschlossene fachpädagogische Hochschulausbildung, eine andere fachlich geeignete abgeschlossene Hochschulausbildung und eine abgeschlossene Ausbildung des jeweiligen Gesundheitsfachberufs</p> <p>oder</p> <p>über eine abgeschlossene Ausbildung des jeweiligen Gesundheitsfachberufs sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis verfügen.</p> <p>Ferner muss die Leitung einer Ausbildungseinrichtung eine Zusatzqualifikation in Pädagogik nachweisen, die ein Praktikum mit Supervision, das Erstellen eines Unterrichtsentwurfs, das Abhalten einer Lehrprobe und eine abschließende Prüfung umfasst. Der Umfang dieser Zusatzqualifikation muss 400 Präsenzstunden umfassen. Hiervon ausgenommen sind Personen mit einer fachpädagogischen Hochschulausbildung.</p> <p>Ferner soll die Leitung eine Zusatzqualifikation im Umfang von 200 Stunden über Methoden der Qualitätssicherung, Betriebswissenschaft und Management nachweisen.</p> <p>Die Ausübung der Leitungsfunktion muss im Umfang von mindestens 50 % einer Vollzeitstelle erfolgen. Eine Stellvertretung ist zu benennen. Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 sind insbesondere für kleinere, insbesondere Ausbildungseinrichtungen mit nur einem laufenden Kurs auf begründeten Antrag möglich, sofern der Zweck des jeweiligen Berufsgesetzes erreicht wird, insbesondere die Qualität der jeweiligen Ausbildung gewährleistet ist.</p>

Bundesland	Zuständige Landesbehörde	Anforderungen an die Qualifikation von Lehrkräften
		<p>Lehrkräfte an Ausbildungseinrichtungen (zu § 16 Abs. 2 Nr. 2 HGöGD) Die Lehrkräfte in Ausbildungseinrichtungen müssen entweder über eine abgeschlossene fachpädagogische Hochschulausbildung in Präsenzform oder über eine abgeschlossene Berufsausbildung des jeweiligen Ausbildungsberufes sowie eine mindestens zweijährige Berufspraxis in diesem Beruf verfügen. Lehrkräfte müssen eine Zusatzqualifikation in Pädagogik nachweisen, die ein Praktikum mit Supervision, das Erstellen eines Unterrichtsentwurfs, das Abhalten einer Lehrprobe und eine abschließende Prüfung umfasst. Der Umfang dieser Zusatzqualifikation muss 400 Präsenzstunden umfassen. (gilt nicht beim Nachweis einer fachpädagogischen Hochschulausbildung)</p> <p>Dozenten und Honorarkräfte, insbesondere für Nebenfächer oder spezielle Fächer, müssen über eine dem Unterrichtsfach entsprechende Qualifikation verfügen. Dozenten für Fächer der speziellen Krankheitslehre müssen über ein abgeschlossenes Studium der Humanmedizin sowie über die ärztliche Approbation verfügen. Die Anzahl der mindestens notwendigen Lehrkräfte nach Abs. 1 oder Abs. 2 bestimmt sich im Verhältnis zur Anzahl der Schüler, die an der Ausbildungseinrichtung unterrichtet werden. Das Verhältnis beträgt für den Beruf der Physiotherapeutin/des Physiotherapeuten 1 : 20</p> <p>Kurs- / Klassengröße Die Zahl der Schüler eines Kurses bzw. einer Klasse soll 30 nicht überschreiten.</p> <p>Räume und Ausstattung (zu § 16 Abs. 2 Nr. 3 HGöGD) Die Räumlichkeiten müssen den an die Ausbildung zu stellenden Anforderungen entsprechen. Es sind Räumlichkeiten für den theoretischen und den praktischen Unterricht, ein Büro für die Leitung und ein Aufenthaltsraum für die Lehrkräfte sowie ausreichend dimensionierte Sanitärbereiche vorzuhalten. Zusätzlich können weitere Räumlichkeiten, wie z.B. ein Sekretariat, ein Aufenthaltsraum für Schüler, eine Bibliothek, ein Geräte- und Materialraum, ein Demo-Raum aus allgemeinen Erfordernissen oder den Erfordernissen des jeweiligen Fachberufs notwendig sein. Die Räume für den theoretischen Unterricht müssen mindestens eine Größe von 2 qm/Schüler zuzüglich 6 qm für die Lehrkraft aufweisen. Die Ausstattung der Räumlichkeiten muss fachspezifisch einem aktuellen technischen Stand entsprechen. Für die Einhaltung der für die Nutzung der Räume einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der baurechtlichen, brandschutzrechtlichen, gesundheits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften, ist der Inhaber der staatlichen</p>

Bundesland	Zuständige Landesbehörde	Anforderungen an die Qualifikation von Lehrkräften
		<p>Anerkennung verantwortlich. Er hat auf Verlangen der für die Erteilung und Überwachung der staatlichen Anerkennung zuständigen Behörde die Nachweise über die Einhaltung der genannten Bestimmungen vorzulegen.</p> <p>Kooperationspartner für die praktische Ausbildung (zu § 16 Abs. 2 Nr. 4 HGöGD) Schulen für Gesundheitsfachberufe müssen die Angliederung oder die Zusammenarbeit mit einem geeigneten Krankenhaus oder mit einer anderen Einrichtung des Gesundheitswesens für die Durchführung berufspraktischer Ausbildungsanteile durch (Kooperations-)Verträge nachweisen. Geeignet für eine Zusammenarbeit sind Kooperationspartner, die über eine ausreichende Zahl zur Praxisanleitung geeigneter Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung des jeweiligen Fachberufes verfügen und geeignete Räume und Einrichtungen für die praktische Ausbildung gem. den jeweiligen Prüfungsordnungen vorhalten. Die den Schüler entsendende Ausbildungseinrichtung hat zudem eine angemessene individuelle Praxisbegleitung jedes Schülers in dem Krankenhaus oder der Einrichtung des Gesundheitswesens durch eine geeignete Lehrkraft der Schule sicherzustellen. In der Regel sollte sich das Krankenhaus oder die sonstige Einrichtung in einer Entfernung von maximal 50 km von der Ausbildungseinrichtung, innerhalb Hessens befinden.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern Referat V 610 Gesundheits- und Heilberufe, Aufsicht über Körperschaften der Selbstverwaltung, Schwerin	<p>Schulen für Physiotherapie unterstehen dem Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Deshalb ergeben sich die Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte an diesen Schulen sowohl aus den schulrechtlichen Regelungen als auch aus den Anforderungen des Physiotherapeutengesetzes. Schulleitung und Fachlehrer müssen neben dem einschlägigen Grundberuf über ein abgeschlossenes fach- und erziehungswissenschaftliches Studium sowie über ein Referendariat verfügen (Anforderung an das Lehramt für berufliche Schulen). Die Fachlehrer können den erforderlichen Lehramtsabschluss auch berufsbegleitend erwerben. Im Bereich des praktischen Unterrichts sowie der Betreuung der praktischen Ausbildung können auch Lehrkräfte eingesetzt werden, die über den einschlägigen Gesundheitsfachberuf und pädagogische Fortbildungen verfügen. Die Qualifikation der Lehrkräfte an Schulen in privater Trägerschaft muss denen der öffentlichen Schulen gleichwertig sein.</p>
Niedersachsen	Niedersächsisches Kultusministerium	<p>Hinsichtlich der Anforderungen an die Leitung und Lehrkräfte der Schulen für Physiotherapie gilt für Mindestanforderungen an Schulen für andere als ärztliche Heilberufe der Erlass: Erl. d. MK v. 22.12.2014 - 45-81 002/2/5 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 87) - VORIS 21064 - http://www.schule.de/21064/45,81002,2,5.htm</p>

Bundesland	Zuständige Landesbehörde	Anforderungen an die Qualifikation von Lehrkräften
		<p>Die <u>Leitung</u> des jeweiligen Bildungsgangs setzt voraus:</p> <p>1.2.1.1 die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung und den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums mit pädagogischem Schwerpunkt,</p> <p>1.2.1.2 den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums als Medizinpädagogin oder Medizinpädagoge oder</p> <p>1.2.1.3 die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung und zweijährige Erfahrung als hauptberufliche Lehrkraft an einer Schule oder Lehranstalt und eine pädagogische Fort- oder Weiterbildung im Umfang von mindestens 400 Stunden.</p> <p>Die Leitung des jeweiligen Bildungsganges erfolgt hauptberuflich. Sie darf nicht nur im Rahmen eines Honorarvertrages wahrgenommen werden.</p> <p>Als <u>Lehrkraft</u> kann eingesetzt werden, wer</p> <p>1.3.2.1 zur Leitung des Bildungsgangs geeignet ist,</p> <p>1.3.2.2 über die Erlaubnis zum Führen einer ausbildungsrelevanten Berufsbezeichnung in einem anderen als ärztlichen Heilberuf und eine pädagogische Fort- oder Weiterbildung von mindestens 400 Stunden oder über ein Hochschulstudium verfügt,</p> <p>1.3.2.3 über eine Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung und zwei Jahre Berufserfahrung in Vollzeit im jeweiligen Beruf verfügt, soweit der Unterricht auf den fachpraktischen Teil beschränkt bleibt, oder</p> <p>1.3.2.4 ein Hochschulstudium in einem ausbildungsrelevanten Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen hat.</p> <p>1.3.3 Übergangsregelungen</p> <p>Die Voraussetzungen nach den Nummern 1.3.1 und 1.3.2 gelten als erfüllt, wenn Personen als Leitung oder als Lehrkraft eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erlasses</p> <p>1.3.3.1 in einer entsprechenden Funktion tätig sind oder</p> <p>1.3.3.2 nicht erwerbstätig waren, aber zuvor in der in Nummer 1.3.3.1 genannten Funktion tätig waren.</p>

Bundesland	Zuständige Landesbehörde	Anforderungen an die Qualifikation von Lehrkräften
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen	<p>* Für die staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten der Physiotherapie gibt es in NRW einen Erlass vom 27. Juni 1997, der für die Schulleitung einschließlich Stellvertreter der Ausbildungsstätten der Medizinalfachberufe pädagogische Zusatzqualifikationen näher beschreibt und regelt.</p> <p>Gesetzliche Regelung von Mindestvorgaben für den ordnungsgemäßen Betrieb für 2005 ff geplant: Schulleitung und Stellvertretung sollen demnach neben dem einschlägigen Berufsabschluss ein Diplom Berufspädagogik (FH) – Fachrichtung Gesundheit oder gleichwertigen berufspädagogischen Hochschulabschluss vorlegen.</p>
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Gesundheit, Arbeit, Soziales und Demografie	<p>* Die Qualifikation der Lehrkräfte werden in Anlehnung an die Musteranerkennungskriterien des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung den jeweiligen Schulen vorgegeben.</p>
Saarland	Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales	<p>* Rechtliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungshelfers (WuHG) vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S.142) - Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen – Lehrkräfte für Gesundheitsfachberufe vom 20. November 2003 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2010, Zugelassen zur Weiterbildung als „Staatlich anerkannte Lehrkraft für Gesundheitsfachberufe“ (Fachrichtung Physiotherapie), vgl. Abschnitt 2 §14 Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen – Lehrkräfte für Gesundheitsfachberufe, werden Personen die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung eines gesetzlich geregelten Gesundheits- oder Altenpflegefachberufes besitzen, gemäß §2 Abs. 2 Nr. 1. WuHG. <p>Die Weiterbildung zur Lehrkraft für Gesundheitsfachberufe dauert im Regelfall zwei Jahre und soll in Teilzeitform vier Jahre nicht überschreiten. Die Weiterbildung umfasst 2.100 theoretische und praktische Unterrichtsstunden sowie 1.000 Unterrichtsstunden berufspraktische Anteile, vgl. Abschnitt 2 §16 Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen – Lehrkräfte für Gesundheitsfachberufe.</p>

Bundesland	Zuständige Landesbehörde	Anforderungen an die Qualifikation von Lehrkräften
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Kultus Referat 34 Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufliche Gymnasien, Dresden	<p>Die Ausbildung zur Physiotherapeutin /zum Physiotherapeuten findet im Freistaat Sachsen schulrechtlich geregelt gemäß den Bundesvorgaben zum Beruf sowohl an Schulen in öffentlicher Trägerschaft als auch an Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschule) statt.</p> <p>An berufsbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft Sachsens werden im Unterricht fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte mit entsprechender hochschulischer Ausbildung eingesetzt. Der Einsatz im berufstheoretischen Unterricht erfolgt bei Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses einer universitären Ausbildung im Lehramt für berufsbildende Schulen [Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) und Lehramtsprüfungsordnung II vom 12. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 9), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 378) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung] bzw. einer dem Abschluss als „Lehrer für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen“ des Freistaates Sachsen gleichgestellten Qualifikation auf der Basis eines Masterabschlusses im Bereich der Berufsbildung. Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen zeichnen sich in der Regel zudem dadurch aus, dass sie eine mehrjährige Lehrtätigkeit vorweisen können und an Maßnahmen zur Führungskräftequalifizierung teilgenommen haben.</p> <p>Grundsätzlich dürfen die im Freistaat Sachsen auszubildenden Berufsfachschulen für Physiotherapie in freier Trägerschaft in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen (vgl. Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft). Die Prüfung anderweitig erworbener Abschlüsse von Lehrkräften und Schulleiterinnen/Schulleitern erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Schulen in freier Trägerschaft sowie dem späteren Anzeigeverfahren für neue Lehrkräfte bzw. Schulleiterinnen/Schulleitern einer bereits genehmigten Schule durch die Schulaufsichtsbehörde auch vor dem Hintergrund der Festlegungen, die für die Besetzung des Prüfungsausschusses gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten gelten. Informationen zum angefragten Sachverhalt sind online abrufbar unter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - www.revosax.sachsen.de/ (Rechtsgrundlagen), - www.schule.sachsen.de/3402.htm und www.schule.sachsen.de/1730.htm (Schulsystem und Schulen in freier Trägerschaft), - www.lehrerbildung.sachsen.de/132.htm sowie www.lehrerbildung.sachsen.de/lehrerwerden.htm (Lehrerbildung).
Sachsen-Anhalt	Kultusministerium	<p>*Ausbildung in Gesundheitsfachberufen wird sowohl an öffentlichen Schulen als auch an Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) nach dem Schulrecht des Landes an Berufsfachschulen durchgeführt. Lehrer, Schulleiter und stellv. Schulleiter an öffentlichen Schulen müssen die Laufbahnbefähigung für ein</p>

Bundesland	Zuständige Landesbehörde	Anforderungen an die Qualifikation von Lehrkräften
		Lehramt des höheren Dienstes an berufsbildenden Schulen besitzen. Der theoretische Unterricht wird überwiegend von Diplom-Medizinpädagogen, der fachpraktische von Physiotherapeuten mit einer mindestens 2-jährigen einschlägigen Berufstätigkeit erteilt.
Schleswig-Holstein	Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein -Abt. Gesundheits- und Verbraucherschutz-, Neumünster	In Schleswig-Holstein gibt es außer dem Masseur-und Physiotherapeutengesetz keine weiteren landesrechtlichen Regelungen. Es wurde sich aber darauf festgelegt, für die Leitung 5 Jahre Berufserfahrung, 2 Jahre Lehrerfahrung und eine pädagogische Weiterbildung zu fordern.
Thüringen	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Referat 23 I, Erfurt	<p>Für den Einsatz von Lehrkräften im Theorieunterricht an Staatlichen Schulen im Berufsfeld Gesundheit werden folgende Anforderungen gestellt:</p> <p>Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und einem allgemein bildenden Fach, wie z. B. Deutsch, Englisch oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung, wie z. B. Pflege bzw. lehramtsbezogener Abschluss „Master of Education“ in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und einem weiteren Fach, gleichgestellter universitärer Abschluss in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und einem weiteren Fach mit Zweiter Staatsprüfung Diplommedizinpädagogen (FH). Für die Erteilung des fachpraktischen Unterrichts ist Voraussetzung die abgeschlossene Ausbildung als Physiotherapeut und Medizinpädagoge. Hierzu verweise ich auf die Thüringer Fachschulordnung für die Fachbereiche Technik, Wirtschaft, Gestaltung und Medizinpädagogik (ThürFSO-TWGM) vom 29. Januar 2016 wonach gemäß § 50 Abs. 2 der Abschluss als staatlich geprüfte/r Medizinpädagoge/-in zum Fachlehrer/-in für den fachpraktischen Unterricht in den Berufsfeldern Gesundheit oder Pflege an berufsbildenden Schulen befähigt.</p> <p>Anforderung für den Einsatz an die Schulleitung an einer Schule für Physiotherapie ist die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes im Laufbahnzweig des Lehrers für berufsbildende Schulen, Erste und Zweite Staatsprüfung möglichst schulartbezogen.</p>